

RS Vwgh 1966/5/25 0739/65

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.05.1966

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §22 Abs1;

1. VStG § 22 heute
2. VStG § 22 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 22 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013

Rechtssatz

Für das Verwaltungsstrafverfahren gilt beim Zusammentreffen mehrerer Verwaltungsübertretungen, anders als im gerichtlichen Verfahren, das Kumulationsprinzip. Es ist demnach grundsätzlich jede gesetzwidrige Einzelhandlung, durch die der Tatbestand verwirklicht wird, als Verwaltungsübertretung zu ahnden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht bei einem fortgesetzten Delikte. Ein solches liegt (siehe diesfalls insbesondere das E 14.4.1953, 2665/50, VwSlg 2931 A/1953) dann vor, wenn mehrere gesetzwidrige Einzelhandlungen vermöge der gleichartigen Begehungsform und der Ähnlichkeit der äußeren Begleitumstände, verbunden mit der zeitlichen Kontinuität, zu einer Einheit zusammentreten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1966:1965000739.X05

Im RIS seit

13.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at